



**Stadt Obernburg**

**Niederschrift über die öffentliche  
Sitzung des Umwelt-, Bau-, Sanierungs- und  
Verkehrsausschusses**

---

Sitzungsdatum: Mittwoch, 21.09.2016  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 20:35 Uhr  
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses in Obernburg

---

**ANWESENHEITSLISTE**

**Vorsitzender**

Fieger, Dietmar

**Mitglieder**

Breunig, Stefan  
Fischer, Klaus  
Giegerich, Simon  
Jany, Christopher  
Klimmer, Hubert  
Knecht, Richard  
Lazarus, Alexander  
Schmock, Manfred  
Stich, Ansgar

Vertretung für Herrn Peter Klemm  
ab 19:05 - TOP 2

**Schriftführer/in**

Geutner, Sabine

**Verwaltung**

Hermann, Alexander

***Abwesende und entschuldigte Personen:***

**Mitglieder**

Klemm, Peter

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 26.07.2016
- 2 Bekanntgaben
- 2.1 Kreißstraße 2
- 2.2 Brücke Eisenbach
- 2.3 Frühlingstraße
- 3 Vollzug des BauGB - Aufstellung des BPlanes "Alte Turnhalle" - Stadt Erlenbach a.Main 2016 (Behördenbeteiligung)  
Beratung und Beschlussfassung **201/2016**
- 4 Vollzug des BauGB - 6. Änderung des Bebauungsplans "Zwischen den Straßen" Großwallstadt und Berichtigung des Flächennutzungsplans (Behördenbeteiligung)  
Beratung und Beschlussfassung **191/2016**
- 5 Anhörungsverfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) - Beratung und Beschlussfassung **210/2016**
- 6 Vollzug des BauGB, 1. Änderung des Flächennutzungsplans nach § 2 Abs. 1 BauGB und § 5 BauGB (Parallelverfahren zum Bebauungsplan "Eisenbach Ortsmitte")  
Beratung und Beschlussfassung **132/2016**
- 7 Baugenehmigung - An der Wehrinsel 3, Fl. Nr. 6894/1+2  
Neubau Hotel  
Beratung und Beschlussfassung **212/2016**
- 8 Baugenehmigung - Bayernstraße 29; Fl.Nr. 2637/47  
Neubau Garage mit Carport  
Beratung und Beschlussfassung **196/2016**
- 9 Baugenehmigung - Nähe Untere Wallstraße, Fl. Nr. 414  
Neubau eines Wohnhauses  
Beratung und Beschlussfassung **204/2016**
- 10 Baugenehmigung - Siegfriedstraße 25, Fl. Nr. 6680/111  
Neubau eines 3 Familienhauses mit Garage  
Beratung und Beschlussfassung **209/2016**
- 11 Baugenehmigung - Rosenstraße 37; Fl. Nr. 5456/47  
Neubau eines Unterstandes für Holz, Gartengeräte  
Beratung und Beschlussfassung **205/2016**
- 12 Baugenehmigung - Nibelungenstraße 19, Fl. Nr. 5456/21  
Isolierte Befreiung  
Erstellung eines Carports **206/2016**

	Beratung und Beschlussfassung	
<b>13</b>	Baugenehmigung - Bayernstraße 31; Fl.Nr. 2637/78 Ausbau einer Loggia und Anbau einer Terrasse Beratung und Beschlussfassung	<b>211/2016</b>
<b>14</b>	Baugenehmigung - Auf der Au 11, Fl. Nr. 1882 Anbau eines Wintergartens Beratung und Beschlussfassung	<b>207/2016</b>
<b>15</b>	Baugenehmigung - Sonnenstraße 9; Fl. Nr. 5455/9 Isolierte Befreiung Erneuerung der Einfriedung Beratung und Beschlussfassung	<b>197/2016</b>
<b>16</b>	Genehmigungsfreistellung - Am Mühlrain 17, Fl. Nr. 6613 Einbau einer Dachgeschosswohnung- Nutzungsänderung Information	<b>208/2016</b>
<b>17</b>	Anfragen	
<b>17.1</b>	Feldwege - Sanierung	
<b>17.2</b>	Verkehrliche Planung	
<b>17.3</b>	Parkplatz Katharinenstraße	
<b>17.4</b>	Platzgestaltung Lindenstraße - Burenstraße	
<b>17.5</b>	Parkplatz Alte Tennisplätze	
<b>17.6</b>	Runde-Turm-Straße - Anwesen VAD	

1. Bürgermeister Dietmar Fieger eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Umwelt-, Bau-, Sanierungs- und Verkehrsausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Umwelt-, Bau-, Sanierungs- und Verkehrsausschusses fest.

## Öffentliche Sitzung

### **TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 26.07.2016**

Einwendungen gegen das Protokoll vom 26.07.2016 wurden nicht erhoben; somit gilt das Protokoll als genehmigt.

### **TOP 2 Bekanntgaben**

#### **TOP 2.1 Kreißstraße 2**

**Sachverhalt:**

Bürgermeister Fieger informiert das Gremium, dass die Baugenehmigung für den Umbau des Anwesens in der Kreißstraße 2 im August eingegangen ist, und dass mit den Umbauarbeiten bereits begonnen wurde.

#### **TOP 2.2 Brücke Eisenbach**

**Sachverhalt:**

Herr Hermann gibt bekannt, dass die heutige Baubesprechung ergeben hat, dass die Ausführung der Arbeiten im Bauzeitenplan liegt. Die notwendigen Nachweise liegen derzeit alle vor.

#### **TOP 2.3 Frühlingstraße**

**Sachverhalt:**

Bürgermeister Fieger gibt bekannt, dass die Straßenreparatur in der Frühlingstraße inzwischen ausgeführt wurde.

### **TOP 3 Vollzug des BauGB - Aufstellung des BPlanes "Alte Turnhalle" - Stadt Erlenbach a.Main 2016 (Behördenbeteiligung) Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

Die Stadt Erlenbach a. Main beabsichtigt, einen Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB zur Ansiedlung mehrerer SB-Verbrauchermärkte, wie Aldi (1100 qm), einen REWE-Getränkemarkt (650 qm) und einem weiteren Gewerbeobjekt mit Handel und Dienstleistung (evtl. Rossmann, 800 qm), aufzustellen und hat die Stadt Obernburg a. Main mit Schreiben vom 18.08.2016 auf die Gelegenheit zur Stellungnahme im Zeitraum vom 26.08. - 26.09.2016 hingewiesen. Die Planung erfolgt durch das Bauatelier Richter/Schäffner Aschaffenburg in Form eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Bereits im Jahre 2014 beabsichtigte die Stadt Erlenbach die Verabschiedung eines Bebauungsplans in diesem Areal. Damals sollte ein großflächiger Vollsortimeter ohne Einschränkung des Warenangebots (Kaufland, ca. 3400 qm) realisiert werden. Die Stadt Obernburg hat sich damals gegen dieses Vorhaben ausgesprochen, weil aufgrund der nicht vorhandenen Einschränkung des Warenangebots eine nachteilige Auswirkung auf den Einzelhandel in Obernburg erwartet wurde. Das B-Plan Verfahren wurde von der Stadt Erlenbach eingestellt. Damals hatte die Stadt Obernburg als Alternative eine kleinteiligere Einzelhandelsstruktur vorgeschlagen, die dem örtlichen Bedarf (Nahversorgung, tägl. Bedarf) diene. Dieser Ansatz wurde in der aktuell vorliegenden Planung aufgegriffen.

Die Stärkung des gemeinsamen Mittelzentrums aus Erlenbach, Eisenfeld und Obernburg ist zu begrüßen. Aus Sicht der Verwaltung ist gegen die nun vorliegende Planung nichts mehr einzuwenden, weil die damals gemachten Vorschläge berücksichtigt wurden. Die planungsrechtlichen Interessen der Stadt Obernburg werden nicht tangiert.

#### **Beschluss:**

Es werden keine Einwände gegen den Bebauungsplanentwurf „Alte Turnhalle“ nach §§ 12, 13a BauGB der Stadt Erlenbach a.Main erhoben. Es werden keine planungsrechtlichen Interessen der Stadt Obernburg tangiert.

Das Gremium dankt der Stadt Erlenbach a.Main für die Berücksichtigung der Obernburger Interessen und die damit verbundene Rücknahme der ursprünglichen Planung.

**Ja 10 Nein 0**

**einstimmig beschlossen**

<b>TOP 4</b>	<b>Vollzug des BauGB - 6. Änderung des Bebauungsplans "Zwischen den Straßen" Großwallstadt und Berichtigung des Flächennutzungsplans (Böhrdenbeteiligung) Beratung und Beschlussfassung</b>
--------------	---

#### **Sachverhalt:**

Die Gemeinde Großwallstadt beabsichtigt (im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB) auf den zurzeit freien Grünflächen nördlich des Sportplatzes das bestehende Gewerbegebiet „Zwischen den Straßen“ in Form eines eingeschränkten Gewerbegebiets GEe (ohne Tankstellen, Betriebswohnungen und Vergnügungstätten) zu erweitern. Eine weitere Entwicklung der Sportanlage nach den Rahmenbedingungen des Flächennutzungsplans sei aus immissionschutzrechtlichen Gründen nicht mehr möglich.

Das neue Gewerbegebiet solle folgende Vorteile bergen:

- Abschirmung von Lärm
- Abstufung zur beabsichtigten Siedlungsentwicklung Richtung Norden
- Baulicher Lückenschluss zum bestehenden Gewerbegebiet im Westen und dem Feuerwehrhaus im Osten.

Außerdem werde das Gelände der Feuerwehr planungsrechtlich gesichert, welches zwar im Flächennutzungsplan dargestellt, jedoch im derzeit gültigen Bebauungsplan nicht berücksichtigt worden sei.

Die Gemeinde Großwallstadt bzw. das Planungsbüro Schuler & Schickling baten um Rückmeldung bis spätestens 05.09.2016. Mit E-Mail vom 02.08.2016 bat die Verwaltung, unmittelbar nach Zugang des Schreibens, um Verlängerung der Frist bis 30.09.2016, damit das nach der Geschäftsordnung der Stadt Obernburg zuständige Gremium eine Entscheidung in diese Angelegenheit treffen kann. Mit Antwort vom 05.08.16 wurde vom Planungsbüro mitgeteilt, dass die

Eingabe der Stadt Obernburg nur berücksichtigt werde, wenn das Gremium der Gemeinde Großwallstadt nicht wie geplant am 13.09.2016 eine Entscheidung treffe.

Durch die geplante Bebauungsplanänderung und die Berichtigung des FNP sind die planungsrechtlichen Interessen der Stadt Obernburg nicht tangiert, daher steht, aus Sicht der Verwaltung, dem Vorhaben nichts entgegen.

**Beschluss:**

Es werden keine Einwendungen gegen die geplante 6. Änderung des Bebauungsplans „Zwischen den Straßen“ Großwallstadt und die Flächennutzungsplanberichtigung in gleicher Sache erhoben.

Die planungsrechtlichen Interessen der Stadt Obernburg a.Main werden nicht beeinträchtigt.

**Ja 10 Nein 0                    einstimmig beschlossen**

<b>TOP 5      Anhörungsverfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) - Beratung und Beschlussfassung</b>
---

**Sachverhalt:**

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Entwurf der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 12.07.2016 hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat alle Gemeinden, Städte und Landkreise in Bayern mit Schreiben vom 28.07.16 um Stellungnahme bis spätestens 15.11.16 gebeten.

Der Ministerrat hat den Entwurf der Teilfortschreibung des LEP am 12.07.2016 zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Teilfortschreibung umfasst folgende Punkte:

- **Fortentwicklung des Zentrale-Orte-Systems**

Aufnahme einer viertel Kategorie „Metropole“ für München, Augsburg und Nürnberg/Fürth, diverse Neuaufnahmen und Anpassungen, keine Abstufungen.

- **Erweiterung des Raums mit besonderem Handlungsbedarf**

Anpassung des Strukturindikators von unter 85% auf unter 90% des bayerischen Landesdurchschnitts; Künftig können auch einzelne Kommunen dem RmbH zugeordnet werden, die keine kreisfreien Städte sind und ebenfalls einen Indikator unter 90% haben.

- **Erleichterungen beim Anbindegebot**

Die vorhandene Aufzählung von Ausnahmetatbeständen soll durch drei neue Ausnahmetatbestände für Gewerbe- und Industriegebiete an Autobahnanschlussstellen, Anschlussstellen von vierstreifig autobahnähnlich ausgebauten Straßen und Gleisanschlüssen, sowie für interkommunale Gewerbe- und Industriegebiete und für überörtlich raumbedeutsame Freizeitanlagen oder dem Tourismus dienende Einrichtungen ergänzt werden.

- **Bevölkerungsverträglicher Ausbau des Stromnetzes**

Es wurde ein Grundsatz zu Höchstspannungsfreileitungen ergänzt, der einen Beitrag zur Lösung der im Raum entstehenden Konflikte bei der Anpassung des

Stromübertragungsnetzes im Zuge der Energiewende darstellt. Die Notwendigkeit energiewirtschaftlich tragfähiger Lösungen wird nicht in Frage gestellt, aber den konkurrierenden Belangen der Bevölkerung sowie des Orts- und Landschaftsbildes wird ein besonderes Gewicht zugemessen. Somit wird verhindert, dass zugunsten der energiewirtschaftlich einfachsten Lösung nicht alle Möglichkeiten zur Reduzierung der Belastungen der Wohnbevölkerung genutzt werden.

Die für Obernburg wesentliche Änderung ist die Anpassung des bestehenden Mittelzentrums. Dieses bestand bisher aus den Kommunen Elsenfeld, Erlenbach a.Main und Obernburg a.Main. Künftig werden Klingenberg a.Main und Wörth a.Main ebenfalls Teil dieses Mittelzentrums sein.

Nach Rücksprache mit der Regierung von Unterfranken (Hr. Golsch) hat dies für das gemeinsame Mittelzentrum den Vorteil, dass sich der Nahbereich von derzeit 27.315 Einwohner auf künftig 38.135 Einwohner erhöht. Ebenso vergrößert sich der Verflechtungsbereich (d. h. Mitversorgung des Umlands, derzeit 81.855 Einwohner). Damit eröffnen sich insgesamt mehr Möglichkeiten hinsichtlich der Ansiedlung von:

- Fachärzten
- Kaufhäusern/ Großflächiger Einzelhandel
- Kinos, kulturellen Angeboten
- Krankenhäusern
- Notaren, Rechtsanwälten, Steuerberatern
- Schwimmbädern
- Weiterführenden Schule und Berufsschulen

Zugleich erhöht sich dadurch der Abstimmungsbedarf zwischen den Kommunen, um Fehlentwicklungen (z. B. innenstadtsortimentsschädlichen großflächigen Einzelhandelsangeboten) entgegen zu treten. Dazu heißt es im Entwurf der Begründung zur Verordnung: *„Um die Kooperation zwischen den Zentralen Doppel- und Mehrfachorten zu bekräftigen und umzusetzen, bietet es sich an, einen landesplanerischen Vertrag nach Art. 29 BayLplG zu schließen. So kann die Aufteilung der Funktionswahrnehmung klargestellt werden. Der Vertrag sollte baldmöglichst, ggf. noch vor dem Inkrafttreten des Doppel- oder Mehrfachorts, geschlossen werden. Mindestinhalt sollten klare Aufgabenzuweisungen an die vertragsschließenden Gemeinden im Hinblick auf ihren Versorgungsauftrag [...] sein.“* Daher empfiehlt die Verwaltung die Aufnahme von Vertragsverhandlungen mit dem Markt Elsenfeld und den anderen Städten. Die Basis für eine Zusammenarbeit bildet im Allgemeinen ein flächendeckendes Einzelhandelsgutachten.

Die anderen Themen sind für Obernburg nicht oder nur bedingt relevant bzw. sehr allgemein gehalten. Aus Sicht der Verwaltung besteht im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kein Bedarf für eine gegenteilige Stellungnahme.

**Ja 10 Nein 0 zurückgestellt**

<b>TOP 6</b>	<b>Vollzug des BauGB, 1. Änderung des Flächennutzungsplans nach § 2 Abs. 1 BauGB und § 5 BauGB (Parallelverfahren zum Bebauungsplan "Eisenbach Ortsmitte") Beratung und Beschlussfassung</b>
--------------	--

**Sachverhalt:**

Der am 26.11.2015 vom Stadtrat beschlossene und am 27.05.2016 wirksam gewordene Flächennutzungsplan (FNP) soll nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom

20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in dem Bereich der Flurnummern 1, 2, 3, 4, 5, 9, 141, 142, 145, 146, 154, 198, 199, 202, 204, 205, 210, 214, 219, 225, 590 der Gemarkung Eisenbach geändert werden. Die Änderung betrifft die Art der baulichen Nutzung nach BauNVO. Diese soll von derzeit „Dorfgebiet“ (MD) auf zukünftig „Mischgebiet“ (MI) geändert werden. Für die Flurnummer 586 der Gemarkung Eisenbach soll eine Änderung von der Festsetzung „Grünfläche“ auf „Mischgebiet“ (MI) erfolgen.

Mit der genannten Änderung des Flächennutzungsplans werden folgende Ziele und Zwecke angestrebt:

Bei der Aufnahme der Nutzungen im o. g. Gebiet hat sich gezeigt, dass dort durch die Umsiedlung eines Pferdehofs keine landwirtschaftlichen Betriebe mehr vorhanden sind. Daher ist die Ausweisung „Dorfgebiet“ (MD) als Art der baulichen Nutzung nicht mehr zeitgemäß. Hier wäre die Maßgabe, dass die Belange der Forst- und Landwirtschaft Vorrang genießen. Stattdessen entspricht die heutige Nutzung eher der Art „Mischgebiet“ (MI). Dieses umfasst im Wesentlichen Wohnnutzungen und nicht wesentlich störendes Gewerbe. Aus heutiger Sicht ist nicht zu erwarten, dass sich der Zustand in den kommenden Jahren so ändern wird, dass neue forst- oder landwirtschaftliche Betriebe im Gebiet entstehen. Um eine weitere bauliche Entwicklungsmöglichkeit zu erhalten, soll das Flurstück 586 künftig ebenfalls als MI Gebiet genutzt werden können.

Die Umweltbelange der FNP-Änderung werden im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens „1. Änderung Bebauungsplan Ortsmitte Eisenbach“ betrachtet. Da es sich um das beschleunigte Verfahren im Innenbereich gemäß § 13a BauGB handelt, wurde von der Umweltprüfung abgesehen.

Aus Sicht der Verwaltung steht der 1. Änderung des FNP vom 27.05.2016 nichts entgegen, daher empfiehlt diese den Vorschlag anzunehmen.

#### **Beschluss:**

Der am 26.11.2015 vom Stadtrat beschlossene und am 27.05.2016 wirksam gewordene Flächennutzungsplan (FNP) wird im Bereich der Flurnummern 1, 2, 3, 4, 5, 9, 141, 142, 145, 146, 154, 198, 199, 202, 204, 205, 210, 214, 219, 225, 590 der Gemarkung Eisenbach von der baulichen Nutzung MD (Dorfgebiet) auf MI (Mischgebiet) gemäß BauNVO angepasst. Für die Flurnummer 586 der Gemarkung Eisenbach wird die Darstellung von „Grünfläche“ in „Mischgebiet“ (MI) geändert. Dies ist die 1. Änderung des FNP vom 27.05.2016.

**Ja 10 Nein 0                    einstimmig beschlossen**

<b>TOP 7      Baugenehmigung - An der Wehrinsel 3, Fl. Nr. 6894/1+2 Neubau Hotel Beratung und Beschlussfassung</b>
--

#### **Sachverhalt:**

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BAUGB

**Antragssteller/Bauherren:** Steffen Arendt

**Vorhaben:** Neubau Hotel

**Lage:** An der Wehrinsel 3 / An der Wehrinsel 3 , Fl. Nr. 6894/1, 6894/2,

**Gemarkung:** Obernburg a.Main.

**Eingangsdatum:** 12.09.2016

**BV-Nr.:** 242/2016

**Beschreibung :**

Der Antragsteller beantragt eine Baugenehmigung, sowie die Befreiung von den Baugrenzen. Weiter wird eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis beantragt.

Sämtliche Nachbarn haben dem Bauvorhaben zugestimmt.

**Rechtslage:**

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Südlich der Eisenbacher Straße“.

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Südlich der Eisenbacher Straße“ wurde das Gebiet der „Müllerei“ überplant und den jetzigen bzw. geplanten Verhältnissen angepasst.

Aufgrund der vorgelegten Planung ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich der Baugrenzen im Bereich der Außentreppe (Fluchtwegtreppe) und im Bereich der Balkone notwendig.

Die Außentreppe ist als 2. Rettungsweg notwendig. Die Überschreitung der Baugrenze führt zu keiner Benachteiligung der Feuerwehrezufahrt, und es sind auch keine nachbarrechtlichen Belange betroffen.

Weiter werden im Bereich des 1. Obergeschosses und des 2. Obergeschosses Balkone mit einer Tiefe von 1 m errichtet. Eine Befreiung von den Baugrenzen in Bezug auf die Balkone ist möglich, da es sich nur um eine geringfügige Überschreitung handelt, die Balkone untergeordnete Bauteile sind und auch die Feuerwehrezufahrt gesichert ist.

Die vorgelegte Planung entspricht den Vorgaben des Landesamtes für Denkmalpflege insbesondere im Bereich des denkmalgeschützten Gartens.

Die für dieses Bauvorhaben notwendigen Stellplätze werden auf den Grundstücken Fl.Nr. 6594, 6894/1 und 6891/2 nachgewiesen. Die Verschmelzung der Grundstücke ist bereits beantragt.

**Beschluss:**

Dem Antrag Neubau Hotel, Fl.Nr. 6894/1, 6894/2 Gemarkung Obernburg a.Main (Steffen Arendt, An der Wehrinsel 3, 63785 Obernburg am Main) wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird erteilt. Der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Bezug auf die Baugrenzen im Bereich der Balkone und der Außentreppe wird nach § 31 Abs.2 BauGB zugestimmt.

Es werden keine Bedenken nach Art. 6 DSchG geäußert.

**Ja 10 Nein 0**

**einstimmig beschlossen**

<b>TOP 8</b>	<b>Baugenehmigung - Bayernstraße 29; Fl.Nr. 2637/47 Neubau Garage mit Carport Beratung und Beschlussfassung</b>
--------------	---

**Sachverhalt:**

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BAUGB

**Antragssteller/Bauherren:** Viktor Krieger, Anna Krieger  
**Vorhaben:** Neubau einer Garage mit Carport  
**Lage:** Bayernstraße 29 , Fl. Nr. 2637/47,  
**Gemarkung:** Obernburg a.Main.

**Eingangsdatum:** 02.08.2016  
**BV-Nr.:** 1114/2016

**Beschreibung :**

Die Antragsteller beantragen eine Baugenehmigung, sowie die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich der Dachneigung und der talseitigen Traufhöhe.

Sie planen den Neubau einer Garage mit Carport.

Sämtliche Nachbarn haben dem Bauvorhaben zugestimmt.

**Rechtslage:**

Das Vorhaben liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Eichenhöhle“.

Im Bebauungsplan ist dieses Grundstück mit einem Einzelwohnhaus festgesetzt, wobei die Garage auf der östlichen Seite des Grundstücks als Grenzgarage vorgesehen ist.

Die Garage wird als Grenzgarage errichtet. Die talseitige Wandhöhe von 4,00 m wird nicht eingehalten. Sie wird aufgrund der Geländetopographie und der Ansetzung im Grundstück um 0,60 m überschritten. Weiter wird die festgesetzte Dachneigung für Garagen von 25 Grad nicht eingehalten, da die Dachneigung der Garage der Dachneigung des Wohnhauses mit 30 Grad angepasst wird.

Den Befreiungen von den o.g. Festsetzungen des Bebauungsplanes Eichenhöhle kann zugestimmt werden, da durch dieses Bauvorhaben keine Grundzüge der Planung berührt werden und auch die Abweichung städtebaulich vertretbar ist. Die nachbarlichen Interessen werden durch die minimalen Überschreitungen nicht beeinträchtigt.

**Beschluss:**

Dem Antrag Neubau einer Garage mit Carport, Fl.Nr. 2637/47 Gemarkung Obernburg a.Main (Viktor Krieger, Anna Krieger) wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs.1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

Den Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich der

- Talseitigen Traufhöhe
- Dachneigung der Garagen

nach § 31 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.

**Ja 10 Nein 0**

**einstimmig beschlossen**

<b>TOP 9</b>	<b>Baugenehmigung - Nähe Untere Wallstraße, Fl. Nr. 414 Neubau eines Wohnhauses Beratung und Beschlussfassung</b>
--------------	---

**Sachverhalt:**

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BAUGB

**Antragssteller/Bauherren:** Michael Fischer  
**Vorhaben:** Neubau eines Wohnhauses  
**Lage:** Nähe Untere Wallstraße , Fl. Nr. 414,  
**Gemarkung:** Obernburg a.Main.  
**Eingangsdatum:** 30.08.2016  
**BV-Nr.:** 2679/2016

**Beschreibung :**

Der Antragsteller beantragt eine Baugenehmigung und eine Genehmigung nach Art. 7 Abs. 1 DSchG.

Er plant den Abriss einer Scheune und den Neubau eines Wohnhauses.

Sämtliche Nachbarn haben dem Bauvorhaben zugestimmt.

**Rechtslage:**

Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes. Es liegt im förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet, so dass die Baugestaltungssatzung einzuhalten ist.

Das Bauvorhaben ist nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile) zu beurteilen. Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Mischgebiet dargestellt.

Nach einer Stellungnahme des Städteplaner Tropp steht dem Bauvorhaben aus städtebaulicher Sicht nichts entgegen, da sich die jetzige Ansicht wesentlich verbessert.

Der vorgelegte Bauantrag entspricht der fachlichen Stellungnahme des Städteplaners.

Nach § 17 BauNVO beträgt die Grundflächenzahl (GRZ) für Mischgebiete 0,6 und die Geschossflächenzahl (GFZ) 1,2.

Die Grundflächenzahl wird um 0,34 und die Geschossflächenzahl um 0,69 überschritten.

Das Vorhaben fügt sich nach § 34 BauGB in die vorhandene Bebauung ein.

Die Farbabstimmung der Fassade des Gebäudes muss zu gegebener Zeit mit der Stadtverwaltung erfolgen.

Die notwendigen Stellplätze werden auf den Grundstücken Fl.Nr. 414 und Fl.Nr. 436/3 nachgewiesen. Der Bauherr teilt hierzu schriftlich mit, dass die beiden Grundstücke verschmolzen werden.

**Beschluss:**

Dem Antrag Neubau eines Wohnhauses, Fl.Nr. 414 Gemarkung Obernburg a.Main (Michael Fischer) wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz1 BauGB wird erteilt.

Es werden keine Bedenken nach Art. 7 Abs.1 DSchG zu diesem Antrag geäußert.

**Ja 10 Nein 0**

**einstimmig beschlossen**

<b>TOP 10 Baugenehmigung - Siegfriedstraße 25, Fl. Nr. 6680/111 Neubau eines 3 Familienhauses mit Garage Beratung und Beschlussfassung</b>
--

**Sachverhalt:**

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BAUGB

**Antragssteller/Bauherren:** Ringo Höfer; Helene Albrecht

**Vorhaben:** Neubau eines 3-Familienhauses mit Garage

**Lage:** Nähe Siegfriedstraße , Fl. Nr. 6680/111,

**Gemarkung:** Obernburg a.Main.

**Eingangsdatum:** 08.09.2016  
**BV-Nr.:** 2673/2016/1

**Beschreibung :**

Die Antragsteller beantragen eine Baugenehmigung.

Sie planen den Neubau eines Wohnhauses mit 3 Wohneinheiten, 1 Garage und 3 Stellplätze.

Sie beantragen die Befreiung für:

1. Zwingend versetzte Wohngeschosse
2. 1 Garagenstellplatz pro Wohnung
3. Garagen außerhalb des Baufensters.

Begründung: Baufenster ist nicht so groß, dass die Garage ins Baufenster passt.

Als Begründung wird hier angeführt, dass in diesem Baugebiet schon mehrmals die Garage außerhalb des Baufensters genehmigt und gebaut wurde.

Die Nachbarn wurden nicht beteiligt.

**Rechtslage:**

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Am Mühlrain I und II“ im reinen Wohngebiet.

Dieser Bauantrag wurde bereits in der Bauausschusssitzung am 22.06.2016 behandelt. Hier wurde dem Bauvorhaben nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB, sowie den beantragten Befreiungen von der Festsetzung für Garagenstellplätze und zwingend versetzte Wohngeschosse nach § 31 Abs. 2 BauGB zugestimmt. Weitere Befreiungen wurden damals nicht beantragt.

Eine Überprüfung durch das Landratsamt Miltenberg hat jedoch ergeben, dass eine weitere Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich der Anordnung der Garage außerhalb der Baugrenze notwendig ist.

Eine Überprüfung durch die Bauverwaltung hat ergeben, dass bisher schon Befreiungen für Garagen außerhalb der Baugrenzen in diesem Baugebiet erteilt wurden.

Eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB ist möglich, da hier keine Grundzüge der Planung berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

**Beschluss:**

Dem Antrag Neubau eines 3-Familienhauses mit Garage, Fl.Nr. 6680/111, Gemarkung Obernburg (Ringo Höfer, Helene Albrecht) wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird erteilt. Den Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB bezüglich

- Zwingend versetzte Wohngeschosse
- Garagenfestsetzungen
- Garage außerhalb der Baugrenze

wird zugestimmt.

**Ja 9 Nein 1 beschlossen**

**TOP 11 Baugenehmigung - Rosenstraße 37; Fl. Nr. 5456/47  
Neubau eines Unterstandes für Holz, Gartengeräte  
Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BAUGB

**Antragssteller/Bauherren:** Rosalinde Jansen

**Vorhaben:** Neubau eines Unterstandes für Holz, Gartengeräte,  
Fahrräder und Gartenmöbel

**Lage:** Rosenstraße 37 , Fl. Nr. 5456/47,

**Gemarkung:** Obernburg a.Main.

**Eingangsdatum:** 19.08.2016

**BV-Nr.:** 831/2016/2

**Beschreibung :**

Die Antragstellerin beantragt eine Baugenehmigung, sowie eine Befreiung von der festgesetzten Traufhöhe und den Baugrenzen.

Sie baute einen Unterstand für Holz, Gartengeräte, Fahrräder und Gartenmöbel mit einer Größe von 2,90 x 3,90 m.

Die Nachbarn wurden nicht beteiligt.

**Rechtslage:**

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Nördlich der Eisenbacher Straße II“ im allgemeinen Wohngebiet.

Nach Nr. 6 der weiteren Festsetzungen sind untergeordnete Nebengebäude mit einer Größe von max. 3,00 x 4,00 m, Traufhöhe von max. 2,75 m, sowie einem Satteldach mit 10 – 15 Grad Dachneigung zulässig.

Das Gebäude wurde außerhalb der Baugrenzen mit einem Pultdach mit 6 Grad Dachneigung errichtet.

Der im Bebauungsplan festgesetzte Mindestgrenzabstand von 1m wird eingehalten.

Das errichtete Nebengebäude mit Pultdach berührt keine Grundzüge der Planung. Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Einer Befreiung nach § 31 Abs.2 BauGB kann daher entsprochen werden.

**Beschluss:**

Dem Antrag Neubau eines Unterstandes für Holz, Gartengeräte, Fahrräder und Gartenmöbel, Fl.Nr. 5456/47 Gemarkung Obernburg a.Main (Rosalinde Jansen) wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs.1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

Den Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich der

- Dachneigung
- Baugrenzen

nach § 31 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.

**Ja 10 Nein 0**

**einstimmig beschlossen**

<b>TOP 12</b>	<b>Baugenehmigung - Nibelungenstraße 19, Fl. Nr. 5456/21</b> <b>Isolierte Befreiung</b> <b>Erstellung eines Carports</b> <b>Beratung und Beschlussfassung</b>
---------------	--

**Sachverhalt:**

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BAUGB

**Antragssteller/Bauherren:** Dorothe Pelzer  
**Vorhaben:** Neubau eines Carports  
**Lage:** Nibelungenstraße 19 , Fl. Nr. 5456/21,  
**Gemarkung:** Obernburg a.Main.  
**Eingangsdatum:** 01.09.2016  
**BV-Nr.:** 532/2016/1

**Beschreibung :**

Die Antragstellerin beantragt eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Sie plant den Bau eines Carports mit einer Größe von ca. 22 qm.

Sämtliche Nachbarn haben dem Bauvorhaben zugestimmt.

**Rechtslage:**

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Nördlich der Eisenbacher Straße II“ im allgemeinen Wohngebiet.

Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 b BayBO sind Garagen einschließlich überdachter Stellplätze im Sinne des Art. 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BayBO mit einer Fläche von bis zu 50 m<sup>2</sup> verkehrsfrei möglich, sofern der Bebauungsplan eingehalten wird.

Der geplante Carport erfüllt die Voraussetzungen des Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 b BayBO.

Nach dem Bebauungsplan sind Garagen in der hierfür festgesetzten Fläche zu errichten.

Der Carport soll jedoch außerhalb dieser Flächen und auch außerhalb des Baufensters errichtet werden. Daher ist eine Befreiung vom Bebauungsplan nach § 31 Abs. 2 BauGB notwendig.

Bei dieser Planung werden weder Grundzüge der Planung berührt, noch Gründe des Wohls der Allgemeinheit eingeschränkt. Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar. Die nachbarlichen und öffentlichen Interessen werden berücksichtigt, sofern der Carport keine Außenwände erhält.

**Beschluss:**

Dem Antrag Neubau eines Carports, Fl.Nr. 5456/21 Gemarkung Obernburg (Dorothe Pelzer) wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erteilt. Einer Befreiung vom Bebauungsplan bezüglich der Baugrenzen nach § 31 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt, sofern der Carport auf Dauer keine Außenwände erhält.

**Ja 10 Nein 0**                      **einstimmig beschlossen**

<b>TOP 13    Baugenehmigung - Bayernstraße 31; Fl.Nr. 2637/78 Ausbau einer Loggia und Anbau einer Terrasse Beratung und Beschlussfassung</b>
--

**Sachverhalt:**

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BAUGB

**Antragssteller/Bauherren:** Michael Pleske, Ralf Dörig  
**Vorhaben:** Ausbau einer Loggia zu Wohnzwecken und Anbau einer Terrasse mit Stützwänden  
**Lage:** Bayernstraße 31 , Fl. Nr. 2637/78,  
**Gemarkung:** Obernburg a.Main.  
**Eingangsdatum:** 12.09.2016  
**BV-Nr.:** 977/2016

**Beschreibung :**

Die Antragsteller beantragen eine Baugenehmigung, sowie die Befreiungen bezüglich der Festsetzung von Einfriedungen bzw. Stützwänden.

Sie planen den Ausbau einer Loggia zu Wohnzwecken und den Anbau einer Terrasse mit Stützwänden.

Sämtliche Nachbarn haben dem Bauvorhaben zugestimmt.

**Rechtslage:**

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Eichenhöhle“ im allgemeinen Wohngebiet.

Der Ausbau der Loggia zu Wohnzwecken und der Anbau der Terrasse entsprechen den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die zu diesen Zweck notwendige Stützmauer widerspricht dem Bebauungsplan.

Die Höhe der erforderlichen Stützmauern im Bebauungsplan ist auf höchstens 1,00 m festgesetzt.

Aufgrund der topografischen Lage und des zu erhaltenden Zugang zur Wohnung im UG sind jedoch Stützmauern im Bereich der Treppenanlage mit einer Wandhöhe von 1,70 m plus 55 cm Brüstung notwendig. Diese Vorgabe wurde bereits im Bestand nicht eingehalten.

Diese Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB berührt keine Grundzüge der Planung, die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

**Beschluss:**

Dem Antrag Ausbau einer Loggia zu Wohnzwecken und Anbau einer Terrasse mit Stützwänden, Fl.Nr. 2637/78 Gemarkung Obernburg a.Main (Michael Pleske, Ralf Dörig) zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs.1 Satz 1 BauGB zu erteilen.

Den Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich der Höhe der Stützmauern bzw. Einfriedungen nach § 31 Abs.2 BauGB wird zugestimmt.

**Ja 10    Nein 0                    einstimmig beschlossen**

**TOP 14 Baugenehmigung - Auf der Au 11, Fl. Nr. 1882  
Anbau eines Wintergartens  
Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs.1 Satz 1 BAUGB

**Antragssteller/Bauherren:** Johanna Denhöfer  
**Vorhaben:** Neubau Wintergarten  
**Lage:** Auf der Au 11 , Fl. Nr. 1882,  
**Gemarkung:** Eisenbach.  
**Eingangsdatum:** 05.09.2016  
**BV-Nr.:** 2145/2016

**Beschreibung :**

Die Antragstellerin beantragt eine Baugenehmigung, sowie eine Befreiung von der Dachform.

Sie plant den Anbau eines Wintergartens an ein bestehendes Wohnhaus.

Sämtliche Nachbarn haben dem Bauvorhaben zugestimmt.

**Rechtslage:**

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Auf der Au“, im reinen Wohngebiet.

Im Bebauungsplan ist für die Dachform Satteldach oder Walmdach festgesetzt. Der Wintergarten wird innerhalb des festgesetzten Baufensters errichtet.

Der Anbau des Wintergartens springt ca. 1,30 m über die Vorderkante der Balkonplatte des 1. OG hervor, so dass hierfür noch ein Pultdach zur Einhausung benötigt wird.

Diese Befreiung berührt keine Grundzüge der Planung, die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

**Beschluss:**

Dem Antrag Neubau Wintergarten, Fl. Nr. 1882 Gemarkung Eisenbach (Johanna Denhöfer) wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

Der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich der Dachform nach § 31 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.

**Ja 10 Nein 0 einstimmig beschlossen**

**TOP 15 Baugenehmigung - Sonnenstraße 9; Fl. Nr. 5455/9  
Isolierte Befreiung  
Erneuerung der Einfriedung  
Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BAUGB

**Antragssteller/Bauherren:** Julianne Vad  
**Vorhaben:** Bau einer Muschelkalkmauer als Einfriedung.

**Lage:** Sonnenstraße 9 , Fl. Nr. 5455/9,  
**Gemarkung:** Obernburg a.Main.  
**Eingangsdatum:** 27.07.2016  
**BV-Nr.:** 596/2016

**Beschreibung :**

Die Antragstellerin beantragt eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Sie baute eine Muschelkalkmauer als Einfriedung.

Sämtliche Nachbarn haben dem Bauvorhaben zugestimmt.

**Rechtslage:**

Das Vorhaben liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Nördlich der Eisenbacher Straße“.

Nach Nr. 5 der weiteren Festsetzungen ist die Gesamthöhe der Einfriedung talseits auf eine Gesamthöhe von max. 1 m festgesetzt. Weiter dürfen **erforderliche** Stützmauern eine Höhe von 1 m nicht überschreiten und sind in der Höhe den örtlichen Verhältnissen anzupassen.

Eine Stützmauer aufgrund des natürlichen Geländes im Bereich der Sonnenstraße erscheint notwendig. Allerdings ist die Gesamthöhe von 1,80 an der Grundstücksgrenze nicht zwingend notwendig.

Nach den vorliegenden Unterlagen wird die Einfriedung direkt am Gehweg der Sonnenstraße mit ca. 1,10 m Höhe (2 Steinreihen Muschelkalksteine) und mit einem Abstand von ca. 1,50 m vom Gehweg entfernt 1 weitere Steinreihe mit ca. 70 cm errichtet. In den Zwischenbereich wird ein Grünstreifen angelegt. Im Bereich der Einfahrt wird die Stützmauer mit 3 Steinreihen und einer Höhe von 1,80 m betragen. Dieser Teil der Stützmauer befindet sich nicht direkt am Gehwegbereich.

Im Bereich dieses Bebauungsplanes wurden bisher schon Befreiungen von diesen Festsetzungen beantragt und zugestimmt.

Aufgrund der Staffelung der Einfriedung und der minimalen Überschreitung der festgesetzten Gesamthöhe entlang der Straße ist eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB möglich.

**Beschluss:**

Dem Antrag Bau einer Muschelkalkmauer als Einfriedung, Fl.Nr. 5455/9 Gemarkung Obernburg a.Main (Julianne Vad) wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs.1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

Den Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 bezüglich der Höhe der Einfriedung und der Stützmauern nach § 31 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.

**Ja 10 Nein 0 einstimmig beschlossen**

<b>TOP 16</b>	<b>Genehmigungsfreistellung - Am Mühlrain 17, Fl. Nr. 6613 Einbau einer Dachgeschosswohnung- Nutzungsänderung Information</b>
---------------	---

**Sachverhalt:**

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BAUGB

**Antragssteller/Bauherren:** Christian Giegerich  
**Vorhaben:** Nutzungsänderung: Einbau einer Dachgeschosswohnung  
**Lage:** Am Mühlrain 17 , Fl. Nr. 6613,  
**Gemarkung:** Obernburg a.Main.  
**Eingangsdatum:** 08.09.2016  
**BV-Nr.:** 708/2016

**Beschreibung :**

Der Antragsteller beantragt eine Genehmigungsfreistellung.  
Er plant den Einbau einer Dachgeschosswohnung.

**Rechtslage:**

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Nördlich der Eisenbacher Straße II“.

**zur Kenntnis genommen**

**TOP 17 Anfragen**

**TOP 17.1 Feldwege - Sanierung**

Stadtrat Knecht fragt an, wann die Sanierung der Feldwege beginnt.

Hier erklärt Stadtrat Klimmer, dass seines Wissens der Beginn der Arbeiten noch für September terminiert ist.

**TOP 17.2 Verkehrliche Planung**

Stadtrat Knecht fragt nach, wann die Umsetzung der verkehrlichen Planung im Bereich Obernburg Nord beginnt und welche Maßnahmen jetzt im Bereich der Römerstraße, Katharinenstraße usw. vorgesehen sind bzw. wer hierfür ein Konzept erstellt.

Herr Hermann erklärt, dass die Arbeiten im Bereich Obernburg Nord bereits mit dem Bauhof abgesprochen wurden und nun umgesetzt werden. Im Bereich der Römerstraße werden die Änderungen, insbesondere Verkehrsschilder, vorgenommen welche zur Einführung des verkehrsberuhigten Geschäftsbereiches notwendig sind. Ein Konzept ist hierfür nicht notwendig. Die Planung bzw. Umsetzung der Planung kann im Rahmen des laufenden Geschäfts erledigt werden.

**TOP 17.3 Parkplatz Katharinenstraße**

Stadtrat Breunig bittet um Aufnahme des Parkplatzes Katharinenstraße in die Beschilderung für Parkplätze.

**TOP 17.4 Platzgestaltung Lindenstraße - Burenstraße**

Stadtrat Schmock erkundigt sich nach dem Sachstand in Sachen Platzgestaltung Lindenstraße – Burenstraße insbesondere in Bezug auf die Bushaltestelle.

Herr Hermann erklärt, dass die Planung mit der Regierung von Unterfranken, Frau Kircher abgestimmt wurde. Die Verlegung der Bushaltestelle vom Kult an diese Stelle wurde auch mit der VU schon besprochen. Jedoch müssen die Sichtbarkeitsverhältnisse noch geprüft werden. Die Barrierefreiheit der Bushaltestelle ist bereits in der Planung enthalten.

#### **TOP 17.5 Parkplatz Alte Tennisplätze**

Stadtrat Schmock möchte über den aktuellen Sachstand in Bezug auf Parkplatz „Alte Tennisplätze“ informiert werden.

Herr Hermann führt hierzu aus, dass der Planungsauftrag an ein Ingenieurbüro vergeben ist und diese Maßnahme durch Herrn Baumann betreut wird.

#### **TOP 17.6 Runde-Turm-Straße - Anwesen VAD**

Stadtrat Schmock bemängelt den Zustand bzw. die Optik des Anwesens Vad in der Runden-Turm-Straße und fragt an, welche Möglichkeiten die Stadt Obernburg hat, um diesen Zustand zu ändern.

Bürgermeister Fieger erklärt, dass die Stadt keine rechtlichen Mittel zur Verfügung stehen, wenn es sich nur um optische Mängel handelt.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Dietmar Fieger um 20:35 Uhr die öffentliche Sitzung des Umwelt-, Bau-, Sanierungs- und Verkehrsausschusses.

Dietmar Fieger  
1. Bürgermeister

Sabine Geutner  
Schriftführer/in